

DOB
10-Amt für Personal und Organisation
In Absprache mit Amt/EB:
40-Kultur- und Schulverwaltungsamt
50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
52-Sport- und Bäderamt

Koblenz, 14.12.2016
Tel.: 0261 129 1223

Antwort zur Anfrage

Nr. AF/0149/2016

Beratung im **Stadtrat** am **16.12.2016**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Anfrage der GRÜNEN Ratsfraktion zur Prävention von physischer, psychischer und sexueller Gewalt in Bildungseinrichtungen

Antwort:

1. Inwieweit gibt es an Koblenzer Bildungseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen und Sportvereinen Maßnahmen zur Prävention und Umgang mit diesem Problem sowie Fortbildungen für PädagogInnen, SozialarbeiterInnen und TrainerInnen?

1. Kindergärten

Der Schutz von Kindern vor physischer, psychischer und sexueller Aspekt - auch in Bildungseinrichtungen - gehört zu dem in §§ 1 und speziell 8a SGB VIII dargelegten Schutzauftrag des Jugendamtes. Zur Konkretisierung des Schutzauftrages wurde ein "Schutzkonzept des Jugendamtes" erstellt, das u.a. Regelungen über das Zusammenwirken zwischen dem Jugendamt und den unterschiedlichsten Institutionen umfasst, sowohl präventiv als auch im Falle einer Gefährdung. In den Veranstaltungen des Netzwerks Kindeswohl wird die Thematik immer wieder aufgegriffen. So erfolgen beispielsweise Schulungen für Mitarbeitende aus Kitas, Schulen, den Gesundheitsdiensten; die jährlichen Netzwerkkonferenzen greifen aktuelle Themen auf, so zuletzt die Thematik psychischer Erkrankungen.

Die Jugendschutzfachkraft des Jugendamtes führt in den Koblenzer Schulen regelmäßige Maßnahmen zur Gewalt- und Suchtprävention durch. Auch in Kindertagesstätten werden Präventionsprogramme, wie z.B. "Faustlos" erfolgreich eingesetzt.

Mit allen Einrichtungen und Trägern der Jugendhilfe sind Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII abgeschlossen, die das Verfahren regeln, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. Für die Zusammenarbeit mit den Koblenzer Schulen wurde eine Arbeitshilfe entwickelt und eingeführt, die das Verfahren zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen verbindlich regelt.

Kindertagesstätten, Jugendverbände, Schulen und Gesundheitsdienste haben die Möglichkeit, besonders geschulte, erfahrene Fachkräfte bei freien Trägern oder im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes bei der Gefährdungseinschätzung in Anspruch zu nehmen und sich beraten zu lassen.

Die Kinder und Jugendlichen selbst haben die Möglichkeit, sich an den Kinderschutzdienst beim Kinderschutzbund Koblenz zu wenden, mit dem eine Kooperationsvereinbarung besteht, deren Aktualisierung am 29.9.2016 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen wurde.

Nach Kenntnis der Verwaltung ist in allen Koblenzer Kindertagesstätten das Verfahren bei Erkennen einer Gefährdung in der Konzeption geregelt, so auch in den städt. Kindertagesstätten.

2. Schulen

Im Bereich der Schulen obliegen die Maßnahmen dem Zuständigkeitsbereich des Landes Rheinland-Pfalz. Da die Stadt Koblenz als kommunaler Schulträger keine Fortbildungen für Lehrer und Lehrerinnen anbietet, läuft derzeit eine Anfrage, welche Angebote es diesbezüglich vom pädagogischen Landesinstitut gibt. Eine Antwort liegt zur Zeit noch nicht vor.

Die Grundschule Moselweiß, geleitet und organisiert durch die Schulleitung, führt unabhängig davon ein Koblenzer Präventionsprojekt durch.

3. Sportvereine

Der Sportbund Rheinland bietet für die Übungsleiter bzw. ehrenamtlichen Mitarbeiter der Sportvereine, als zuständige Institution, eine Vielzahl von Seminaren mit den entsprechenden Inhalten an. Unser Bäderpersonal wurde in diesem Jahr von der Polizei in den entsprechenden Verhaltensweisen geschult.

2. Sind Fälle von sexueller Gewalt an städtischen Einrichtungen bekannt geworden? Wenn ja, wie viele in den letzten fünf Jahren? Welche Maßnahmen wurden ergriffen?

1. Kindergärten

Dem Jugendamt sind keine Fälle von sexueller Gewalt an Kindern oder Jugendlichen in städt. Kindertageseinrichtungen aus den letzten 5 Jahren, begangen durch Erziehungspersonal, bekannt.

2. Schulen

Dem Kultur- und Schulverwaltungsamt sind keine Fälle aus den letzten 5 Jahren von sexueller Gewalt an denen sich in der Schulträgerschaft befindlichen Schulen bekannt.

3. Sportvereine

Auch dem Sport- und Bäderamt sind keine derartigen Fälle auf städtischen Sportanlagen bzw. in den Bädern bekannt.

3. Gibt es spezielle PsychotherapeutInnen, ÄrztInnen und PolizistInnen, die im Notfall von PädagogInnen informiert werden können? Sind diese in den Einrichtungen bekannt?

Es wird bei allen unter Punkt 1 dargestellten Regelungen und Absprachen seitens des

Jugendamtes kommuniziert, das bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes als zuständige Stelle zu informieren ist. Dieser hat im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte entsprechend dem in § 8a Abs. 1 festgelegten Verfahren eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und das weitere Verfahren zu steuern. Es wäre mit dieser rechtlichen Vorschrift nicht vereinbar, pädagogische Fachkräfte in Kindertagesstätten oder Schulen an andere Stellen zu verweisen. Unabhängig hiervon sind evtl. Schritte zu Strafverfahren zu sehen. Aber auch hierbei empfiehlt sich eine ganzheitliche Bearbeitung und Betrachtung des Falles durch den ASD im Dialog mit den Personensorgeberechtigten.

Den MitarbeiterInnen in den Bädern sind die entsprechenden Notfallnummern bei Polizei bzw. Jugendamt bekannt.

4. Wie ist der Betreuungsschlüssel an städtischen Kindergärten/Kitas von ErzieherInnen?

Die Personalschlüssel in den städt. Kindertagesstätten werden abhängig von der Betreuungsform und der Anzahl der Plätze in der jeweiligen Betriebserlaubnis festgelegt und orientieren sich an der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes.

5. Sind Fortbildungen zum Thema Mobbing/Anti-Gewalttraining verpflichtend?

Im Rahmen des internen Fortbildungsprogramms werden den städt. Mitarbeitern/innen vielfältige Seminare, u.a. im Themenfeld Mobbing / Anti-Gewalttraining angeboten. U.a. konnten in diesem Jahr nachfolgende Themen aufgegriffen werden:

- Mut zum "Nein"! - Wertschätzend Grenzen setzen im beruflichen und privaten Alltag
- Gefahr erkannt - Gefahr gebannt - Selbstschutz am Arbeitsplatz - Umgang mit bedrohlich empfundenen Situationen
- Selbstbehauptung und Selbstverteidigung für Mitarbeiter/innen

Die genannten Seminarthemen werden des Öfteren amts- bzw. abteilungsspezifisch angefragt. In diesen Fällen sind die Seminare für die Mitarbeiter/innen verpflichtend.